Verfahrensgang
OLG Hamm, Beschl. vom 11.04.2014 – II-2 WF 57/14, IPRspr 2014-258

Rechtsgebiete
Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Leitsatz

Wird die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgesprochen, so hat dies die Erstreckung der Wirkungen, die der Entscheidungsstaat der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland zur Folge. Es erfolgt keine Aufwertung der ausländischen Entscheidung zu den Wirkungen einer vergleichbaren inländischen, sofern die ausländische Entscheidung geringere Wirkungen erzeugt.

Soll eine anerkennungsfähige ausländische Entscheidung mit Wirkungen versehen werden, die ihr nach dem durch das ausländische Gericht angewendeten Recht nicht zukommen, bedarf es vielmehr einer erneuten Sachentscheidung (im Anschluss an FamRZ 2012, 1911 = IPRspr. 2011 Nr. 107).

Fundstellen

nur Leitsatz
FamRB, 2014, 292, mit Anm. *Streicher*
NZFam, 2015, 47, mit Anm. *Schuldei*

LS und Gründe
FamRZ, 2014, 1935, mit Anm. *Heiderhoff*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2014-258

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.